

Wegleitung

Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung in der betrieblichen Personalvorsorge

Dieses Merkblatt enthält nur einen kurzen Überblick über die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

1. Grundsatz

Die Freizügigkeitsleistung ist bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses und damit verbunden beim Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung grundsätzlich auch weiterhin für die Vorsorge des aus der Versicherung ausscheidenden Arbeitnehmers zu verwenden. Zu diesem Zweck wird sie an die Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers überwiesen. Falls sich dies nicht durchführen lässt, ist sie als Einlage für eine prämienfreie Freizügigkeitspolice bei einem in Liechtenstein zugelassenen Versicherungsunternehmen einzuzahlen oder auf ein für Vorsorgezwecke gesperrtes Konto bei einer liechtensteinischen Bank einzulegen. Die Freizügigkeitsleistung darf daher grundsätzlich nicht bar ausbezahlt werden. Das gilt sowohl für die obligatorische Vorsorge als auch für den überobligatorischen Bereich (Art. 12 Abs. 1 BPVG).

2. Ausnahmen vom Barauszahlungsverbot

Vom Barauszahlungsverbot gibt es Ausnahmen. Sie sind im Gesetz abschliessend aufgezählt. Die Voraussetzungen für die Barauszahlung auf Begehren müssen ausreichend glaubhaft gemacht werden. Damit die Barauszahlung vorgenommen werden darf, muss der dafür massgebende Grund wenn möglich durch Urkunden (Verträge, öffentliche Urkunden) belegt werden. Die Barauszahlung kann bei der FMA sowie bei den Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonti oder –policen führen, beantragt werden. Sie prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Barauszahlung erfüllt sind und entscheiden über die Auszahlung.

An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

Die Barauszahlung ist auf ausdrückliches Begehren des Arbeitnehmers in folgenden Fällen möglich:

- Die Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als ein Jahresbeitrag des Versicherten (Ziff. 2.1);

- ❑ endgültiges Verlassen des Wirtschaftsraumes Liechtenstein und Schweiz, sofern er nicht in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes ausreist, wo er weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist (Ziff. 2.2);
- ❑ Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, sofern er nicht in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes ausreist, wo er weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist (Ziff. 2.3).

2.1 Die Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als ein Jahresbeitrag des Versicherten

Die Freizügigkeitsleistung wird bar ausbezahlt, wenn diese weniger als ein Jahresbeitrag des austretenden Arbeitnehmers beträgt. Dabei werden zur Berechnung nur die Arbeitnehmerbeiträge für Risiko- und Altersleistung herbeigezogen.

2.2 Endgültiges Verlassen des Wirtschaftsraumes Liechtenstein und Schweiz, sofern der Arbeitnehmer nicht in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes ausreist, wo er weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist

Die Ausreise muss aller Voraussicht nach endgültig sein; ein nur vorübergehender Auslandsaufenthalt (z.B. zu Studienzwecken) genügt nicht. Dafür wird auf die fremdenpolizeilichen Verhältnisse abgestellt. Der Nachweis kann etwa erbracht werden durch Bescheinigung über die Abmeldung bei liechtensteinischen bzw. Anmeldung bei ausländischen Behörden, Bestätigungen betr. Stellenantritt im Ausland, Mietverträge für Wohnungen oder Kaufverträge für Wohnliegenschaften im Ausland usw. Wenn der Arbeitnehmer in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-Staaten, Norwegen oder Island) ausreist, benötigt die FMA zusätzlich vom Ausreiseland eine Bestätigung der zuständigen Behörde, dass er keiner obligatorischen Versicherungspflicht in einer Rentenversicherung für die Risiken Alter, Tod und Invalidität untersteht.

2.3 Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, sofern er nicht in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes ausreist, wo er weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist

Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit wird grundsätzlich dahin verstanden, dass jemand inskünftig eigenes unternehmerisches Risiko übernimmt. Das Gesetz hat hier eine Wertung zu Gunsten des Aufbaus einer selbständigen Existenz auf Kosten der beruflichen Vorsorge getroffen. Die Freizügigkeitsleistung soll als Startkapital verwendet werden dürfen. Der die Barauszahlung verlangende Arbeitnehmer muss belegen können, dass er wirklich eine selbständige Erwerbstätigkeit (wozu aber auch eine leitende Funktion in einer AG, an deren Kapital er beteiligt ist und wo er Arbeitgeberfunktionen ausübt, gehört) aufnehmen wird (dazu eignen sich insbesondere Gewerbescheine, Gesellschaftsverträge und Handelsregisterauszüge). Wenn der Arbeitnehmer in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-Staaten, Norwegen oder Island) ausreist, benötigt die FMA zusätzlich vom Ausreiseland eine Bestätigung der zuständigen Behörde, dass er keiner obligatorischen Versicherungspflicht in einer Rentenversicherung für die Risiken Alter, Tod und Invalidität untersteht.

3. Missbräuchlicher Antrag auf Barauszahlung

Die Barauszahlung wird gelegentlich dazu missbraucht, das gesetzliche Barauszahlungsverbot zu umgehen. Mit dem Antrag auf Freigabe des Pensionskassen-Sperrkontos erklärt der Arbeitnehmer, dass der von ihm zur Begründung angegebene Sachverhalt der Wahrheit entspricht. Missbräuchliche Umgehung des Barauszahlungsverbotes wird gemäss Art. 25 Abs. 2 BPVG vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Geldstrafe von bis zu CHF 5'000.-- oder im Nicht-einbringlichkeitsfalle bis zu einem Monat Freiheitsstrafe bestraft.

4. Rechtsgrundlage

Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), LGBl. 1988 Nr. 12, in der Fassung vom 25. November 2005, LGBl. 2005 Nr. 276.

Dieses und andere Gesetzblätter sind bei der Regierungskanzlei, 9490 Vaduz (Regierungsgebäude, Tel. +423 / 236 60 30, Fax +423 / 236 65 97) oder unter www.gesetze.li erhältlich.

Bereich Versicherungs- und Vorsorgeaufsicht

Direktwahl: +423 236 73 77
Email: bettina.maehr@fma-li.li

Stand: 8. August 2008